

Gau-Ehrenordnung

Richtlinien zur Verleihung von Gau-Ehren-Urkunden und der Gau-Ehrenmitgliedschaft.

1. Die Gau-Ehren-Urkunde kann Turner und Turnerinnen verliehen werden, die
 - a) mehr als 20 Jahre im Verein an führender Stelle gestanden und sich für die Turnsache verdient gemacht haben.
Mindestalter 40 Jahre.
 - b) Die G. E. U. Kann auch an Tu und Ti verliehen werden, die, ohne mit turnerischen Ämtern betraut gewesen zu sein, mehr als 30 Jahre der Turnsache treu gewesen sind und sich durch aktive Hilfe und Anteilnahme bleibende Verdienste um die Turnsache erworben haben..
Mindestalter 50 Jahre.
2. Turner und Turnerinnen, die sich **außerordentliche** Verdienste um die Turnsache erworben haben und mehr als 65 Jahre alt sind, können zu Ehrenmitgliedern des Gaus ernannt werden.
3. Zu 1 und 2 ermäßigt sich bei Ti das vorgeschriebene Lebensalter jeweils um 5 Jahre.
4. Mit dem Antrag auf Verleihung der G. E. U. Ist eine Gebühr von DM 5,- zu entrichten.
5. Anträge sind beim Gaukassenwart des ostwestfälischen Turngaues anzufordern.

Auf Grund des § 19 der Gausatzung hat der Gauvorstand am 8. Mai 1949 beschlossen und am 14. Oktober 1953 wie o. a. abgeändert.

Paderborn, d. 14.10.1953

Der Gauvorstand

gez. H. Müller

I. Gauvertreter